



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

*Per Mail an:*  
[valerie.schmocker@gs-vbs.admin.ch](mailto:valerie.schmocker@gs-vbs.admin.ch)

Basel, 16. März 2021

**Regierungsratsbeschluss vom 16. März 2021  
Vernehmlassung zur Übertragung einzelner Aufgaben/Zuständigkeiten der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden; Änderung des Militärstrafgesetzes; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 wurde dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt der Vernehmlassungsentwurf und der erläuternde Bericht zur Änderung des Militärstrafgesetzes zur Vernehmlassung unterbreitet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Änderung ablehnt. Neben der Schwierigkeit, die bei den Kantonen entstehenden Kosten konkret abschätzen zu können, führen die geänderten Zuständigkeiten aufgrund der teilweise unklaren Bestimmungen zu neuen unnötigen und komplexen rechtlichen Problemen. Ferner wird nicht dargelegt, weshalb sich die geltende Kompetenzaufteilung zwischen ziviler und militärischer Justiz nicht bewährt haben soll. Probleme mit der geltenden Ordnung sind nicht ersichtlich. Dies umso mehr, als das Anliegen angesichts der Zeit, die zwischen dem ersten Bericht 2011 und dem Vorschlag zur Umsetzung 2020 vergangen ist, nicht dringlich zu sein scheint.

**Zu den «Änderung der Zuständigkeit für Zivilpersonen bezüglich Delikten gegen die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes»**

Die Tatbestände des Art. 86 MStG («Spionage und landesverräterische Verletzung militärischer Geheimnisse»), Art. 106 MStG («Verletzung militärischer Geheimnisse») und Art. 107 MStG («Ungehorsam gegen militärische und behördliche Massnahmen») sollen neu in Art. 278 Bst. a-c StGB überführt werden, soweit es sich bei der Täterschaft um eine Zivilperson handelt, die zu Friedenszeiten nicht mit einem oder einer Angehörigen der Armee zusammenwirkt oder an einer strafbaren Handlung teilnimmt (Anstiftung/Gehilfenschaft).

Abgesehen davon, dass diese Teilübertragung nicht konsequent ist – Art. 86a MStG und Art. 94-96 MStG verbleiben in der Militärgerichtsbarkeit (vgl. der neue Art. 3 Abs. 1 Ziff. 7<sup>bis</sup> MStG) – handelt es sich um Tatbestände, deren Grundlagen der zivilen Justiz in der Regel nicht bekannt sein dürften. Es wird in solchen Fällen voraussichtlich unumgänglich sein, militärische Sachverständige beizuziehen (z.B. über Qualifikationen bestimmter Geheimakten, Zugang zu geheimen

Verfahren oder Orten). Die Militärjustiz ist demgegenüber jedenfalls mit Fachwissen ausgestattet und erscheint als sachnähere Behörde besser geeignet. Die Beurteilung durch zivile Strafverfolgungsbehörden soll überdies nur dann zum Zug kommen, wenn eine Zivilperson ohne Mitwirkung einer oder eines Angehörigen der Armee delinquent, und dies auch nur in Friedenszeiten. Andernfalls bleiben die militärischen Strafverfolgungsbehörden zuständig. Diese eher zufällig gewählte Auftrennung scheint nicht sachgerecht.

Wie sich aus dem erläuternden Bericht ergibt, können die finanziellen und personellen Auswirkungen nicht beziffert werden. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden sind bereits jetzt infolge der gestiegenen Anforderungen nach Einführung der Eidgenössischen Strafprozessordnung erheblich mehrbelastet. Bei den Normen, die übertragen werden sollen, handelt es sich zumindest teilweise um komplexe Tatbestände, die entsprechenden Mehraufwand sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht verursachen dürften (worauf auch die Strafdrohung hinweist; vgl. Art. 278a StGB, der in vorsätzlicher Tatbegehung mit einer Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren bedroht ist).

### **Zur «Beurteilung von Militärdelikten durch ein ziviles Gericht»**

Zu grundsätzlichen Bedenken Anlass gibt die vorgeschlagene Ergänzung in Art. 218 Abs. 5 MStG, da sie in die auf Gesetzesstufe geregelten Geltungsbereiche von militärischem und zivilem Strafrecht und damit in die Zuständigkeiten von ziviler und militärischer Justiz eingreift.

Nach der Konzeption des geltenden Rechts enthält das Militärstrafgesetz neben besonderen Tatbeständen auch Sonderregelungen für bestimmte Delikte, sofern diese von Personen begangen werden, die aufgrund bestimmter Situationen (Kriegs- oder Friedenszeit, aktiver Dienst) oder ihrer Stellung zur Armee in enger Verbindung stehen. Zuständig zu deren Verfolgung und Beurteilung sind die militärischen Strafverfolgungsbehörden. Mit der vorgeschlagenen Regelung in Art. 218 Abs. 5 MStG werden die bisherigen auf gesetzlicher Ebene geregelten Zuständigkeiten insoweit aufgehoben, als der Bundesrat mit Delegation an den Obergerichtsrat auch die Beurteilung von Tatbeständen, die nach geltendem Recht in die Zuständigkeit eines Militärgerichts fallen, zivilen Gerichten übertragen kann, sofern diese von Zivilpersonen begangen werden. Die vorgeschlagene einschränkende Formulierung *«wenn keine sachlichen Gründe für die Zuständigkeit der militärischen Strafgerichtsbehörde sprechen»* enthält keine einschränkenden Bedingungen und lässt die Interpretation weitgehend offen. Zum einen wird damit ermöglicht, zahlreiche Verfahren, die nach bisherigem Recht von der Militärjustiz zu behandeln waren, der Zuständigkeit der zivilen Gerichte zuzuweisen. Zum anderen führt dies zu einer grossen prozessualen Unsicherheit. Im Bericht wird erläutert, dass der Gesetzgeber damit Neuland betreten werde, und ein vergleichbares Instrument im gesamten schweizerischen Strafrechtssystem nicht vorkomme. Dabei lasse sich nicht vermeiden, dass einige Fragen offenbleiben müssten, die von der Rechtsprechung zu beantworten seien. Offen bleiben dabei aber sehr wesentliche Fragen wie Rechtsmittel oder Verluste von dem Militärstrafprozess vorbehaltenen Verfahrensprivilegien. Dies umso mehr, als nach der offenen Normausgestaltung zumindest theoretisch jeder Verfahrensstand als Übertragungszeitpunkt in Frage kommt. Mit (durchaus legitimen) Verfahrensanträgen könnten so Verfahrensverzögerungen und -blockaden mit einfachen Mitteln provoziert werden. Konflikte mit dem Beschleunigungsgebot sind absehbar. Zudem werden die zivilen Gerichte in diesen Fällen Militärstrafrecht, in verfahrensrechtlicher Hinsicht jedoch die eidgenössische StPO anzuwenden haben, was eine zusätzliche Aufweichung der Konzeption der Unterscheidung zwischen ziviler und militärischer Gerichtsbarkeit darstellt, die bisher nur in Ausnahmefällen in Art. 221 MStG vorgesehen war. Während mit dem Grundsatz der Verfahrenseinheit in Fällen eines Kompetenzkonflikts in Konstellationen nach Art. 221 MStG ein bedeutender Grund für Normierung besteht, ist ein solcher für Fälle ohne vorbestehenden Konflikt nicht ersichtlich.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Sollte eine Kompetenzzuweisung im vorgeschlagenen Umfang ermöglicht werden, so schlagen wir vor, den Zivilbehörden zumindest eine selbständige Kompetenz zur Prüfung der Überweisung auf deren Rechtmässigkeit und die Möglichkeit der Rückweisung einzuräumen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen der Zentrale Rechtsdienst, Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt, [sekretariat.ZRD@jsd.bs.ch](mailto:sekretariat.ZRD@jsd.bs.ch), gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin